

Amt der
Steiermärkischen Landesregierung
Paulustorgasse 4
8010 Graz

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0
Fax + (1) 711 94 - 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 16. August 2016
GZ 302.788/001-2B1/16

Entwurf einer Spielsucht-Schulungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 20. Juli 2016, GZ: ABT03-1.0-110670/2016-24, übermittelten Entwurf einer Verordnung über Schulungen im Umgang mit Spielsucht (Spielsucht-Schulungsverordnung) und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

Der § 16 Abs. 2 Stmk. Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz 2014 – StGSG, LGBI. Nr. 100, verpflichtet den Inhaber einer Ausspielbewilligung zur regelmäßigen Schulung seiner Mitarbeiter hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen und in Zusammenarbeit mit zumindest einer Spielerschutz-einrichtung im Umgang mit Spielsucht.

Der vorliegende Verordnungsentwurf sieht vor, dass Schulungseinrichtungen und Vortragende von Inhabern von Ausspielbewilligungen organisatorisch und finanziell unabhängig sein müssen. Nach den zugrunde liegenden Erläuterungen sind als Vortragende in steirischen Suchteinrichtungen tätige Fachleute vorgesehen, die einen Erfahrungshintergrund im Bereich der Glücksspielthematik und zum inhaltlichen Schwerpunkt des Schulungsmoduls vorweisen.

Die Erläuterungen zum Entwurf gehen davon aus, dass die *„beabsichtigte Regelung (...) voraussichtlich keine Mehrkosten für den Landeshaushalt (verursacht): Im gegebenen Fall kann jährlich von insgesamt 300 bis 350 zu Schulenden ausgegangen werden. Die Kosten der Schulung trägt der Schulungsveranstalter, der Teilnahmegebühren einhebt“*.

Um sicherzustellen, dass es durch die Schulungen zu keinen Mehrkosten für die öffentlichen Haushalte kommt, regt der RH an, — entsprechend den Erläuterungen — auch im Verordnungstext klarzu-

stellen, dass der Schulungsveranstalter für die Schulungen „Teilnahmegebühren“ einzuheben hat und die Schulungsteilnehmer die Kosten der Schulungen selbst zu tragen haben.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Präsidenten:
SCh. Dr. Helga Kraus
Leiterin der Sektion 2

F.d.R.d.A.:

